

Gesuch um Bewilligung einer Fasnachtsdekoration

Gesuchsteller
(Name, Adresse) _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Restaurant _____

Motto _____

Dauer der Dekoration von _____ bis _____

Dekorierte Räume _____

Hinweis: Dieses Gesuch muss erst ab 100 Personen pro Abend eingereicht werden. Unter 100 Personen wird keine brandschutztechnische Bewilligung ausgestellt sowie auch keine Abnahme durchgeführt. Die Weisungen „Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr“ muss jedoch zwingend eingehalten werden.

Dieses Gesuch ist **mindestens 10 Tage vor gewünschtem Dekorationsbeginn** einzureichen an:
Bauverwaltung, Innerfeld 21, Postfach 18, 9606 Bütschwil, E-Mail: info@buetschwil-ganterschwil.ch

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Allgemeines

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In vertikalen und horizontalen Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

3 Anforderungen an Dekorationsmaterial

Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 (cr).

Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.